

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen in bekannter Weise wieder einige nützliche Informationen und Hinweise zu den Grundbesitzabgabenbescheiden für das Jahr 2022 geben.



Grundsteuer

Der Grundsteuermessbetrag richtet sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert der Immobilie und wird mit dem derzeitigen Hebesatz der Stadt Menden (**595 v.H.**) multipliziert. Erste Hinweise und Informationen zur bevorstehenden Grundsteuerreform ab 2025 erhalten Sie in dem beigefügten gelben Merkblatt.



Abwassergebühren

Die Höhe der Abwassergebühren richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch aus dem Jahre 2020 (geregelt in § 4 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung). Vergleichen Sie bitte die Abrechnung der Stadtwerke aus dem Jahr 2020, die Sie Anfang 2021 bekommen haben.



Wasserschwundmengen (Gartenbewässerung u.a.)

Bei der Abrechnung der Abwassermenge kann die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte Frischwassermenge (i.d.R. für die Gartenbewässerung) abgezogen werden, wenn sie nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden ist. Der Nachweis ist ausschließlich mit einem **geeichten Wasserzähler bis zum 31.03. (Ausschlussfrist)** des auf den Verbrauch folgenden Jahres zu erbringen. Ein Formular, mit dem Sie ohne großen Aufwand und in einfacher Form die Wasserschwindmenge des vergangenen Jahres der Steuerverwaltung mitteilen können, finden Sie auf der Internetseite der Stadt Menden (www.menden.de - u.a. auf der Seite Serviceportal).

Bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Abwassergebühren wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Stadtentwässerung Menden.



Niederschlagswassergebühren

Die Gebühren für das Niederschlagswasser richten sich nach der Größe der bebauten und befestigten Fläche, von der Regenwasser in den städtischen Kanal geleitet wird. **Änderungen bitte der Steuerverwaltung mitteilen. Wenn die Fläche bislang geschätzt worden ist, sind in der Vergangenheit keine konkreten Angaben vom Grundstückseigentümer gemacht worden. Bitte überprüfen Sie die bei Ihnen veranlagte Fläche und teilen Sie Abweichungen mit.**



Abfallgebühren

Umbestellungen von Abfallbehältern sind auf Antrag möglich. Ein Wechsel des Abfallbehälters ist einmal im Jahr gebührenfrei, bei jedem weiteren Wechsel im gleichen Jahr wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Wir weisen darauf hin, dass je gemeldete Person auf dem Grundstück (Erst- oder Nebenwohnsitz) ein **Mindestabfallvolumen** von 20 Litern (bei 14-täglicher Leerung) bei der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist.

Fragen zur Abfallentsorgung und -vermeidung?

Zuständig für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Umwelt und Bauverwaltung.
Ihre direkte Ansprechpartnerin ist:

Frau Menke

02373 / 903-1457

eMail: abfall@menden.de

Fax: 02373 / 903-101457

Reduzierung der Abfallgebühr für Einzelpersonen



Auf Antrag (in der Steuerabteilung) wird die Gebühr für einen **60-Liter Abfallbehälter** nachträglich für das Jahr 2021 um 66,06 € ermäßigt, wenn auf dem *ausschließlich zu Wohnzwecken* genutzten Grundstück **nur eine Person** gemeldet war. Die Ermäßigung wird anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen vorlagen.

Der Antrag kann ab 02. Januar gestellt werden und muss der Steuerverwaltung spätestens bis zum 31. März 2022 (**Ausschlussfrist**) vorliegen. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Menden (www.menden.de).

Nach wie vor ist geregelt, dass ein einmal gestellter Antrag für die Folgejahre fort gilt, soweit sich keine Änderungen in den Voraussetzungen für eine Reduzierung (siehe oben) ergeben haben. Denken Sie bitte daran, Änderungen in den Meldeverhältnissen auf Ihrem Grundstück unaufgefordert und umgehend der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Sonstiges - alle Formulare auf www.menden.de

Falls Ihnen zu Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2022 etwas unklar sein sollte oder Unstimmigkeiten aufgefallen sind, wenden Sie sich bitte zur Klärung Ihrer Fragen vertrauensvoll an Ihre(n) Sachbearbeiter/-in in der Steuerverwaltung. **Hier werden auch Anschriften- und Namensänderungen direkt entgegengenommen.**

Die Ausstellung von Ersatzbescheiden ist gebührenpflichtig. Je Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,30 € (+ Porto) erhoben. Ersatzbescheide können persönlich durch den Grundstückseigentümer abgeholt werden oder per E-Mail und anschließender Überweisung der Gebühr angefordert werden.

Für sämtliche Änderungen und Mitteilungen finden Sie die entsprechenden **Formulare** auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) (www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Bürgerservice - Finanzen - Steuerverwaltung).

Hinweise der Finanzbuchhaltung (Stadtkasse) zum SEPA-Lastschriftverfahren

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, der Stadt Menden ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Die Forderungen werden dann von ihrem Konto termingerecht zu den Fälligkeiten durch die Finanzbuchhaltung der Stadt Menden abgebucht. **Bitte beachten Sie:** Kurzfristige Änderungen einer Bankverbindung können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn sie der Finanzbuchhaltung (Stadtkasse) **spätestens 10 Tage** vor einer Fälligkeit vorliegen.

Steuer- und Gebührensätze

Die nachstehende Übersichtstabelle informiert über die Entwicklung der Steuern und Gebührensätze in unserer Stadt ab dem Jahr 2019:

	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
Kanalbenutzungsgebühren				
- Schmutzwasser				
Grundstück am Kanalnetz angeschlossen (je m ³ /Frischwasserverbrauch)	2,69	2,51	2,52	2,60
Grundstück mit abflussloser Grube (je m ³ /Frischwasserverbrauch)	2,69	2,51	2,52	2,60
Grundstück mit Kleinkläranlage (je entsorgte m ³)	21,21	22,72	22,64	22,66
- Regenwasser				
Je m ² versiegelter Fläche	0,93	0,89	0,89	0,90
Abfallbeseitigungsgebühren				
Umleersystem				
60 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	172,48	172,48	174,36	174,36
80 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	216,08	216,08	218,56	218,52
120 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	302,92	302,84	306,60	306,48
240 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	564,64	564,44	572,00	571,64
360 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	828,76	828,52	839,80	839,32
770 l Gefäß, wöchentliche Leerung	3.481,24	3.480,96	3.529,24	3.527,96
1.100 l Gefäß, wöchentliche Leerung	4.896,32	4.894,56	4.963,56	4.960,40
1.100 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	2.468,24	2.467,96	2.502,48	2.501,48
2.500 l Gefäß, wöchentliche Leerung	11.044,24	11.040,76	11.197,56	11.190,84
Ermäßigung				
Rückwirkend für nur eine gemeldete Person/Grundstück und 60 l Gefäß (Antragsende 31.03.2022)	65,16*)	65,12*)	66,06*)	
*) Volumenabhängige Ermäßigung, gilt auch anteilig für volle Quartale				
Grundsteuer Hebesätze	2019 %	2020 %	2021 %	2022 %
Grundsteuer A (nur land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	250	250	250	250
Grundsteuer B	595	595	595	595

Ihre Steuerverwaltung!